

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Gültig für die Firma a+b Asphalt- und Betonmischwerke GmbH Biberach & Co Kommanditgesellschaft, 88456 Ingoldingen sowie die Firma a+b Asphalt- und Betonmischwerke GmbH Otterwisch u. Co KG, 04668 Otterwisch

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mit Abschluss des Mietvertrages werden die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten incl. Zubehör uneingeschränkter Vertragsbestandteil.

1.2 Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Vermieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Vermieter auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Diesen Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Vermieter behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Vermieters

4.1 Der Vermieter verpflichtet sich ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit einzuräumen. Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen der Mietsache am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt.

4.2. Bei den vom Vermieter bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Termine für die Vermietung der Mietsache, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

4.3 Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Sperrung oder Behinderung der Anfahrtswege, behördliche Anordnungen u.a.m – berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Vermieter und der Mieter, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teil, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

4.5 Für die mit dem Betonfördergerät geförderten Baustoffe selbst wird nur dann eine Gewährleistung – dies im Rahmen unserer Verkaufsbedingungen – übernommen, soweit diese von uns geliefert werden.

5. Pflichten des Mieters

5.1 Der Mieter ist für die Auswahl der geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

5.2 Der Mieter hat alle für die Inanspruchnahme und den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, wie z.B. die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Vornahme von notwendigen Straßen- und Bürgersteigabsperungen sowie die Freischaltung stromführender Freileitungen. Die von uns eingesetzten Betonfördergeräte müssen die vorgesehene Einsatzstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Das Fördern des Betons muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Betonfördergerät und dessen Bediener erfolgen können. Demzufolge hat der Mieter für einen sicheren Standplatz des gemieteten Betonfördergerätes als auch des Bedieners zu sorgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Mieter für die dem Vermieter und seinem Erfüllungsgehilfen entstehenden Schäden.

5.3 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbauläche muss vom Mieter so abgesichert sein, das Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

5.4 Der Mieter hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Mietsache und Zubehör erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal, das für den nach Anleitung unseres Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Der Mieter hat einen Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle nach geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Verpflichtungen frei.

5.5 Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf der Bediener nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

6. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

6.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Bestellung gültigen Preisliste, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste wird dem Mieter auf Anfrage kostenlos übersandt.

6.2 Bei einer Steigerung unserer Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend der Kostensteigerung zu berichtigen.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung des Mietpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

6.5 Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

7. Sicherungsrechte

7.1 Der Mieter tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietzinsansprüche seine – auch künftigen – Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, an uns ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. 7.2 Auf Verlangen hin hat der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Absatz 1 an uns zu zahlen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wird, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.3 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für deine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, des Weiteren die Kosten der Intervention zu tragen.

8. Haftungsbegrenzung des Vermieters

8.1 Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

8.2 Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3 Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Verlust der Mietsache

Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache nachzukommen, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

10. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn und Zweck, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung, der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

11.1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Erfüllungsort jeglicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

11.3 Ist der Mieter Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten abhängig vom jeweiligen Streitwert, für a + b Ingoldingen, das Amtsgericht Biberach/Riß, bzw. das Landgericht Ravensburg, für a + b Otterwisch das Amtsgericht Grimma bzw. das Landgericht Leipzig . Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.